



# TORGAUER STADTZEITUNG

## Ehrenamtspreis 2023 – Bitte reichen Sie ihre Vorschläge ein!

**Torgau.** In so vielen Bereichen des alltäglichen Lebens werden immer wieder unverzichtbare Leistungen für Menschen durch Menschen im Ehrenamt erbracht. Auch in Torgau gibt es dafür zahlreiche Beispiele. Um diese Leistungen und die Menschen, die hinter diesen stehen, mehr zu würdigen und auch einfach einmal „Danke“ zu sagen, verleiht die Große Kreisstadt Torgau jährlich den Ehrenamtspreis an Personen, die sich um den freiwilligen unentgeltlichen Einsatz für die städtische Gesellschaft um das kulturelle, politische, religiöse, soziale, stadthistorische oder sportliche Leben besonders verdient gemacht haben.

Vorschläge für die Auszeichnung können ab sofort eingereicht werden. Gleichzeitig sollte ein Laudator benannt werden, der für die zu würdigende Torgauer Person im Rahmen der offiziellen Verleihungszeremonie eine kleine Rede hält. Pro Jahr können maximal fünf Preisträger geehrt werden.

Bitte reichen Sie entsprechende Vorschläge bis spätestens 30. September 2023 bei der Stadtverwaltung Torgau, „Ehrenamtspreis“, Markt 1 in 04860 Torgau ein. Antragsformulare sind auf der Homepage der Stadt Torgau abrufbar und im Torgauer Rathaus erhältlich. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden die Anträge als Jury sichten und eine Empfehlung gegenüber dem Stadtrat zur Beschlussfassung aussprechen.

## Friedensrichter übergeben Patenschaftsrechte an Ellywunschente



**Torgau.** Doreen und Holger Dürr haben vor wenigen Tagen offiziell ihre Patenschaftsrechte für die Archetiere an das Projekt „Ellywunschente“ des ASB Torgau-Oschatz übergeben. Die beiden Torgauer Friedensrichter gehörten zu den ersten Paten für die Archetiere. Zwei aktive Patenschaften haben sie bereits abgeschlossen - für Alpaka Ole und Skudde Dirk. Eine dritte für die Ziege Tinka kommt in den nächsten Tagen hinzu. Da sie selbst sehr tierlieb und sozi-

al eingestellt sind, haben sie sich überlegt, die mit der Patenschaft verbundenen Rechte – Tiere zu füttern, zu streicheln und den Tierpflegern über die Schulter zu schauen beziehungsweise sogar mal zu helfen - an das Projekt „Ellywunschente“ des ASB Torgau-Oschatz und damit an benachteiligte, kranke oder gehandicapte Kinder zu übergeben. Die Freude beim Verein und bei den anwesenden Kindern war riesig und man sah, wie richtig die Entscheidung

der Dürrs ist. Doreen und Holger Dürr sind auch Mitglieder im Verein Tierhilfe Torgau und haben weitere Tierpatenschaften im Tierheim Arzberg. Für sie ist es selbstverständlich, sich in dieser Form zu engagieren und dies auch weiterzugeben.

Wenn auch Sie die engagierten Mitarbeiter des Projektes unterstützen wollen, schauen Sie doch mal auf der Homepage [www.ellywunschente.de](http://www.ellywunschente.de) vorbei. Foto: Stadt Torgau

## Notalarm wurde wiederholt ausgelöst

**Torgau.** Mehrfach wurde – offensichtlich aus Spaß – der Notalarm in der behindertengerechten WC-Kabine am Jungen Garten ausgelöst. Das wiederum sorgte für wiederholte Beschwerden von Anwohnern we-

gen des schrillen Warngeräusches. Daher musste die Stadt reagieren und hat vorerst die Toilette verschlossen. „Wir können nicht ständig vor Ort sein und den Alarm deaktivieren. Es tut uns zwar leid für die gehbehinderten Besucher – aber

solange keine Aufsicht vor Ort ist, kann es wohl nicht anders geregelt werden“, erklärt Oberbürgermeister Henrik Simon und appellierte an Kinder und Jugendliche, diesen vermeintlichen „Spaß“ künftig zu unterlassen.

## Bekanntmachungen

Große Kreisstadt Torgau  
Der Oberbürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Stadtrates am 02.08.2023 um 17:00 Uhr  
im Festsaal des Rathauses Torgau

#### I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

0. Feststellung Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse

1. Einwohnerfragestunde

2. Abberufung als sachkundige Einwohnerin  
**Vorlagenr. 500/2023**  
Beratung und Beschlussfassung

3. AOK Gesundheitspartnerschaft  
Information und Präsentation  
Information

4. Information zum Haushaltsvollzug per 30.06.2023  
**Vorlagenr. 502/2023**  
Information

5. Vergabe von Bauleistungen  
Grundhafter Ausbau der Elbstraße in Torgau / Straßenbau- / und Kanalbauarbeiten  
**Vorlagenr. 499/2023**  
Beratung und Beschlussfassung

6. Vergabe von Bauleistungen  
Neubau der Solarstraße in Torgau  
**Vorlagenr. 498/2023**  
Beratung und Beschlussfassung

7. „Inventur des Straßenvermögens“: Beauftragung der „Neuerfassung des Straßenraumes zur Unterstützung der täglichen Verwaltungsleistung (Digitalisierung Straßenbestandsverzeichnis) und zur Durchführung der doppischen Inventur (Anlagenbuchhaltung) an die Firma „Ginger LEHMANN & PARTNER - Erfurt“  
**Vorlagenr. 497/2023**  
Beratung und Beschlussfassung

8. Abschluss einer Vereinbarung über die „Einrichtung der Blindensignalisierung an den Furten der Lichtsignalanlagen im Zuge der Bundesstraßen im Stadtgebiet von Torgau“ zwischen der Straßenbauverwaltung (LASuV) des Freistaates Sachsen und der Stadt Torgau  
**Vorlagenr. 496/2023**  
Beratung und Beschlussfassung

9. Ergänzung zum Pachtvertrag vom 23.05.2019 zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und dem FC Elbaue Torgau e. V.  
**Vorlagenr. 504/2023**  
Beratung und Beschlussfassung

10. Antrag der AfD-Fraktion  
Durchführung einer Sitzung des Stadtrates in Torgau-Nordwest  
**Vorlagenr. 501/2023**  
Beratung und Beschlussfassung

11. Informationen/ Anfragen

Simon  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Torgau Online-Versteigerung von Fundsachen

Die Stadt Torgau wird erneut Fundsachen im Zeitraum

**05.10.2023 (19.00 Uhr) bis 15.10.2023 (19.00 Uhr)**

online versteigern.

Es handelt sich hierbei um Gegenstände, deren gesetzliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, ohne dass Eigentümer oder Finder Ansprüche geltend gemacht haben.

Die Fundsachen werden ab dem 07.09.2023 im Internet Portal unter [www.sonderauktionen.net](http://www.sonderauktionen.net)

in einer Vorschau angeboten und im oben genannten Versteigerungszeitraum über dieses Portal versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Gemäß § 980 BGB werden die Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte an diesen Gegenständen bis spätestens 05.09.2023 im Bürgerbüro der Stadt Torgau, Markt 1, 04860 Torgau anzumelden und entsprechende Eigentümergegenstände, z.B. Kaufbelege, zu erbringen.

Simon  
Oberbürgermeister

## IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**  
Stadt Torgau, Markt 1,  
04860 Torgau

**VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:**  
Stadt Torgau,  
Telefon: 03421 748-0  
E-Mail: [amtsblatt@torgau.de](mailto:amtsblatt@torgau.de)

**ERSCHEINUNGSWEISE:**  
regulär 14-tägig samstags  
in der Torgauer Zeitung

**HERSTELLUNG/VERTRIEB:**  
Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Elbstraße 3, 04860 Torgau  
Die nächste Ausgabe der Stadtzeitung erscheint  
am 26. August 2023.

## Benutzungsordnung für das Strandbad der Stadtverwaltung Torgau

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

### § 1 – Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Strandbades. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, rot umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Strandbad genannt.

### § 2 – Widmung

- Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung, Sicherheit und Ordnung des Strandbades, das von der Stadtverwaltung Torgau als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- Das Strandbad dient vorrangig der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.
- Eine Benutzung des Strandbades über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung Torgau.
- Die Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau werden von dieser Benutzungsordnung nicht berührt, sondern lediglich ergänzt.

### § 3 – Zugang zum Strandbad

Die Benutzung des Strandbades ist täglich zu folgenden Zeiten zulässig:  
a) während der Sommerzeit (MESZ)\* von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
b) während der Winterzeit (MEWZ)\*\* von 06:00 Uhr bis 18.00 Uhr

### § 4 – Verhalten im Strandbad

- Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- Benutzerinnen und Benutzer haben Weisungen der Stadtverwaltung Torgau, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch für die Verweisung von Flächen (Platzverweis).

### § 5 – Verbote

Es ist den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Strandbad  
a) zu übernachten,  
b) Bäume und Sitzgelegenheiten zu erklettern oder zu beschädigen,  
c) außerhalb des offiziellen Grillplatzes zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,  
d) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art ohne Genehmigung seitens der Stadt anzubieten,  
e) Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften ohne Genehmigung der Stadt zu verteilen.

### § 6 – Tierhaltung und Verunreinigung

Für das Führen und Halten und für Verunreinigen durch Tiere gelten die Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 7 – Haftung

- Das Betreten und die Benutzung des Strandbades mit seinen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadtverwaltung Torgau nicht.
- Unfälle und Schäden sind der Stadtverwaltung Torgau unverzüglich anzuzeigen.

### § 8 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer innerhalb des Strandbades vorsätzlich oder fahrlässig

- sich außerhalb der in § 3 angegebenen Zeiten, ohne Befugnis, aufhält.
- entgegen § 4 Abs. 1 Personen behindert, belästigt, Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt.
- den Weisungen in § 4 Abs. 2 keine Folge leistet.
- gegen die Verbote in § 5 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße belegt werden.

### § 9 – Zugangsverbot

- Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können mit einem Zugangsverbot für das Strandbad belegt werden. Das Zugangsverbot umfasst mindestens 3 Monate und darf 1 Jahr nicht übersteigen.
- Über ein Zugangsverbot entscheidet die Stadtverwaltung Torgau im Einzelfall durch kostenpflichtigen Verwaltungsakt.

### § 10 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.09.2020 außer Kraft.

Torgau, den 30.06.2023

Simon  
Oberbürgermeister

\* letzter Sonntag im März bis einschließlich letzten Samstag im Oktober  
\*\* letzter Sonntag im Oktober bis einschließlich letzte Samstag im März

Geltungsbereich/ Lageplan Strandbad

